

## §4

**Fonds Wissenschaft und Technik**

Die an den Staatshaushalt abzuführenden Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sind unter Angabe des Codes 544 über das zuständige übergeordnete Organ auf das Unterkonto /05 des Einzelplankontos „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des zuständigen Ministeriums zu überweisen.

## §5

**Haushaltsmittel  
zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben**

Die im Zusammenhang mit haushaltsfinanzierten wissenschaftlich-technischen Aufgaben an den Staatshaushalt zurückzuzahlenden nicht verbrauchten Mittel sind bis zum 31. Januar des Folgejahres unter Angabe des Codes 1552 auf das Konto zu überweisen, von dem die Beträge bereitgestellt worden sind. In diese Überweisungen sind auch die im Zusammenhang mit haushaltsfinanzierten wissenschaftlich-technischen Aufgaben stehenden Einnahmen einzubeziehen, die an den Staatshaushalt zurückzuführen sind.

## §6

**Investitionsfonds**

Die an den Staatshaushalt abzuführenden Mittel des Investitionsfonds sind in Rechnung des abgelaufenen Jahres unter Angabe des Codes 540

- durch die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und Kombinate gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a auf das Konto „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs,
  - durch die örtlichgeleiteten volkseigenen Betriebe und Kombinate gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a auf das Gesamthaushaltskonto des zuständigen örtlichen Rates,
  - durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsrate der Bezirke gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b auf den Investitionsfonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes,
  - durch die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b auf das Gesamthaushaltskonto des zuständigen örtlichen Rates
- zu überweisen.

## §7

**Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe,  
produktgebundene Abgabe und  
produktgebundene Preisstützungen**

(1) Die das abgelaufene Planjahr betreffenden Beträge der Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe, der produktgebundenen Abgaben für die abgesetzte Warenproduktion bzw. Leistung sind in Rechnung des abgelaufenen Planjahres abzuführen und abzurechnen.

(2) Die für das abgelaufene Planjahr entstandenen und beantragten produktgebundenen Preisstützungen sind in Rechnung des abgelaufenen Planjahres zuzuführen und abzurechnen.

## §8

**Nachträgliche Abführungen,  
die durch die Staatliche Finanzrevision veranlaßt werden**

Durch die Staatliche Finanzrevision bei der Prüfung der Jahresabschlüsse oder anderen Prüfungen veranlaßte nachträgliche Abführungen an den Staatshaushalt haben unter Angabe des Codes der Abführungsart direkt an den zentralen Haushalt zugunsten des Kontos 6836—20—48162 des Ministeriums der Finanzen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zu erfolgen.

## §9

**Finanzbeziehungen  
zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinat  
und örtlichen Räten**

(1) Volkseigene Betriebe und Kombinate, die planmäßig Zuschüsse aus dem Haushalt für die Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung bzw. der Einrichtungen der betrieblichen Betreuung erhalten, haben ihre Forderungen gegenüber dem zuständigen Rat des Kreises innerhalb von 3 Wochen nach Jahresschluß geltend zu machen. Die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen sind bis zum 31. Januar des Folgejahres in Rechnung des abgelaufenen Planjahres vorzunehmen.

(2) Finanzielle Verpflichtungen aus Verträgen zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinat und örtlichen Staatsorganen über gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sind zum 31. Dezember in Rechnung des abgelaufenen Planjahres abzurechnen.

(3) Für die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Handels sowie der örtlichen Versorgungswirtschaft werden die Konten und die Termine für Abführungen an die örtlichen Haushalte vom Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates in Übereinstimmung mit der Ordnung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes<sup>1</sup> festgelegt. Das gleiche gilt für Zuführungen aus den örtlichen Haushalten.

## §10

**Besondere Festlegungen**

Für den Bereich des Konsumgüterbinnenhandels gelten in Abweichung von § 3 Abs. 1 und § 6 zweiter Strich die durch den Minister für Handel und Versorgung erlassenen Regelungen (vgl. Ziff. 9 der Anlage).

## §11

**Nur für den Jahresabschluß 1976 geltende Festlegung  
zur Handelsspanne aus Exportlieferungen**

Eine Übertragung von Erlösen aus der Handelsspanne für Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Ausfuhrverträgen auf das Jahr 1977 ist nicht zulässig. Bei Exportlieferungen erzielte Überschüsse aus Erlösen der Handelsspanne, die von den Außenhandelsbetrieben nicht zurückgefordert wurden, sind als Gewinne, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt wurden, an den Staatshaushalt gemäß § 3 Abs. 1 abzuführen.

## §12

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung (Nr. 1) vom 21. September 1972 über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß (GBl. II Nr. 58 S. 637),
2. Anordnung Nr. 2 vom 15. Oktober 1975 über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß (GBl. I Nr. 41 S. 688).

Berlin, den 30. November 1976

**Der Minister der Finanzen**

**B ö h m**

<sup>1</sup> I. z. Z. gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. November 1976 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes — (GBl. I Nr. 45 S. 511).